

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

und zum Beweise daß wir keinen Einfluß, keine Ordnung, störenden Intriquen bey den neu zu veranstaltenden Wahlen geltend zu machen suchen, so tragen wir selbst darauf an: daß diejenigen unter uns, die zugleich Beirkewahlmänner waren, gesetzmäßig durch andere ersetzt, und keine der izigen Cantonsdeputirten auf die Cantons- Tagsatzung wieder ernannt werden mögen.“

„Wir wünschen aufrichtig, daß unsere Nachfolger einsichtsvollere Männer seyen; allein, sollte auch in der Folge unser ohnedem schon in seinen alten Grenzen verkümmelte Canton, unter dem einzigen Titel einer allfällig sich wieder ereignenden Eidesweigerung, von den Rechten — einen Deputirten auf die allgemeine Tagsatzung zu senden, und einen Entwurf zur Cantonseinrichtung zu machen, durch die dermaligen Machtstellen ausgeschlossen werden, so protestiren wir auf diesen Fall, und von heute an, feierlich, gegen eine solche Verfügung im Namen unsers Cantons, und behalten uns vor, ferne Beschwerden darüber an gehörig erachtenden Stellen zu führen.“

(Die Sendung des Regierungscommissairs B. Müller (Friedberg), erstreckt sich auch auf den Canton Uri. Vergl. S. 448.)

### Gesetzgebender Rath, 10. Juli. (Fortschung.)

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Aus den bereits bekannten Wahlen der Munizipalitäten zu Distriktsversammlungen läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorsehen, daß einige Glieder des Volkz. Raths zu den bevorstehenden Cantonstagsatzungen werden berufen werden. Dies erwelkte in ihm die Besorgniß, daß seine Mitglieder zu einer Anzahl herabgesetzt würden, welche nach der gesetzlichen Vorschrift unzureichend wäre, um gültige Berathschlagungen und Verfügungen vornehmen zu können. Wie sehr aber dadurch die Geschäfte der Regierung in einem so wichtigen Zeitpunkt leiden könnten und wie leicht selbst die dringendsten Angelegenheiten des Staates oft hintangesetzt werden müßten, kan Ihnen Einsichten B.G. nicht entgehn.

Der Volkz. Rath hält sich daher verpflichtet, Sie B.G. auf das Hinderniß der öffentlichen Geschäftsführung, welches zufolge des Gesetzes vom 15. Brachm., krafft dessen ein jeder Beamte zu den Cantonstagsatzungen berufen werden kann, leicht eintreten wird, aufmerksam zu machen und Ihnen vorzuschlagen, dasselbe in

Ansehung seiner Mitglieder zurückzunehmen und zu beschließen, daß keines derselben den Ruf zur erwähnten Tagsatzung annehmen könnte. — Die Wichtigkeit und Dringlichkeit dieses Gegenstandes läßt den Volkz. Rath einer mit aller Beschleunigung zu nehmenden Entscheidung entgegen schen, die das von Ihnen und ihm besichtigte Wohl des Vaterlands fordern mag.

Der Rath beschließt hierauf folgende Rückantwort:

B. Volkz. Rath! In Ihrer heutigen Botschaft zeigen Sie dem gesetzgeb. Rath an, daß wahrscheinlich mehr als ein Mitglied der vollz. Gewalt zu den bevorstehenden Cantonstagsatzungen könnte berufen werden, welches dann aus Besorgniß einer allzuerinneren Anzahl derselben Ihnen Vorschlag veranlaßte: das Gesetz vom 15. Juni in Ansehung Ihrer Mitglieder zurückzunehmen, so daß keines einen solchen Ruf annehmen solle.

So richtig Ihre Bemerkung ist, B. B. R. daß durch eine allzuerinneren Zahl der Mitglieder der vollz. Gewalt, die wichtigsten Geschäfte in Stockung gerathen könnten, so glaubt doch der gesetzgeb. Rath, es sey durch die bestehenden Gesetze und Reglemente einer solchen allzustarken Verminderung hinlänglich vorgebogen. Das Gesetz vom 11. August 1798 schreibt im § 1. vor: Daß kein Mitglied der vollz. Gewalt sich ohne Erlaubniß der Gesetzgeber länger als 5 Tage aus dem Sitze der Regierung entfernen solle; eine Vorschrift, über deren neuerliche Beysetzung Ihnen der gesetzg. Rath sein Befremden nicht verhehlen will; und im §. 6.: Daß zur gültigen Berathschlagung wenigstens eines über die Hälfte der Mitglieder zugegen seyn solle.

Obschon nun die Decrete vom 15. Brachm. und 2. Heum. jeden Beamten für die Stellen als Wahlmänner und Repräsentanten wahlfähig erklären; so heben doch diese Decrete jenes frühere Organisations-Gesetz in seiner Wirkung nicht auf, weil die allfällig abgerufenen Mitglieder des Volkz. Raths, diesen neuen Ruf keineswegs nothwendig annehmen müssen; sie können denselben bey besorgender Verabsäumung höherer Pflichten theils selbst ablehnen und theils kann er auch von dem Gesetzgeb. und Volkz. Rath für sie abgelehnt werden, wenn nemlich in Folge des oben angeführten 1. §. des Organisations-Gesetzes vom 11. August 1798 der Gesetzgebung jene längere Urlaubsbewilligung vorgeschlagen wird, oder wenn nach dem 6. §. nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder beysammen wäre.

Der gesetzg. Rath glaubt es also hinlänglich, Sie B. B. R. auf diese Gegenmittel gegen die geäußerte Besorgniß aufmerksam gemacht zu haben. Bey den Da-

seyn derselben hält er ein besonderes Decret nicht für nothwendig, und er zweifelt nicht, Sie werden sich die obige Auslegung zur Richtschnur dienen lassen, wie er dieses dann auch selbst für sich und für seine Mitglieder thun wird.

Die Petitionen Commission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Mehrere Gemeinden im Distr. Mettmenstetten, C. Zürich, kommen neuerdings mit Einsprüchen gegen die Bezahlung der Vogtssteuer ein, und verlangen, im Fall sie nicht freygesprochen werden sollten, die Verweisung der Sache an den competirlichen Richter. Wird an die Finanz-Commission gewiesen.

2. Die Munizipalität Bolligen bezeugt in einer Zuschrift dem gesetzgeb. Rath ihren Beyfall über desselben Betragen bey dem Vorschlag die Wahlen betreffend.

Mit dem Wunsch, daß die Munizipal. Bolligen ein andermal den §. 2. des Gesetzes vom 19. Janer 1801 besser beherzigen möchte, tragt die Commission darauf an, diese Zuschrift ad acta zu legen. Angenommen.

3. Gleichen Inhalts ist eine Zuschrift des Distriktsgerichts Zollikofen, das aber neben ähnlicher Geschessverlegung noch die Unformlichkeit sich zu Schulden kommen läßt, daß seine Zuschrift nicht auf Stempelpapier geschrieben ist, weswegen sie auch keiner Berathung unterworfen werden kann. Angenommen.

4. B. Ant. Bruni von Bellinz verlangt zu seinem Verhalt zu wissen: Ob es dem helvet. Volke erlaubt seye, den Verfassungsentwurf vom 29. May zu modifiziren?

Die Pet. Commission, begründet auf das Decret, welches bestimmt, daß der Verfassungsentwurf der allgemeinen helvetischen Tagsatzung zur Annahme vorgelegt werden soll, schlägt vor, in das Begehrn des B. Bruni nicht einzutreten.

5. B. Jac. Kunz von Erzingen tragt darauf an, daß durch een Gesetz bestimmt werde, wie die künftigen Lieferungen der Lebensmittel für das helvetische Militair an Stadt- und Landbürger ohne einen Vorzug öffentlich hingegeben werden sollen.

Die Pet. Commission tragt darauf an, dieses Begehrn der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

6. Die Munizipalität und Gemeindskammer von Schwyz verlangen kraft der positiven und negativen Vorschrift des neuen Verfassungsentwurfs, unterstützt von der lauten, beynahe einmütigen Reclamation der Einwohner der Landschaft March und der Höfe Wollrau und Pfäffikon, daß diese in den ehemaligen Gränzen des Cant. Schwyz eingeschlossnen Gegenden diesem Canton

nicht durch ein dem Verfassungsentwurf zu widerlaufen-des Eintheilungsgesetz entrissen, sondern dem Canton Schwyz als ein ehemaliger Bestandtheil wieder einverlebt werden möchten.

Die Pet. Commission trägt in dieser wichtigen und dringenden Sache darauf an, das sogleich nach Ablesung der dahерigen Vorstellungen die Discussion über diese Eintheilungsfrage nochmals eröffnet werde. Der Rath erklärt, darüber gegenwärtig nicht eintreten zu können.

7. Ein B. Doxa aus dem Cant. Leman macht Einfragen über den Zehenden des neu urbar gemachten Landes — die an die Vollziehung gewiesen werden.

Herrenschwand und Rami erhalten für 8 Tage Urlaub.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Militär-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Der Credit von 500,000 Fr., welchen Sie dem Kriegsministerium unterm 11. Merz letzthin bewilligten, ist beynahe erschöpft, und die Bedürfnisse die dasselbe zu bestreiten hat, gestatten keinen Aufschub in Herbeschaffung der zu ihrer Befriedigung nötigen Mittel. Der Volk. Rath ladet Sie daher ein, einen neuen Credit von gleicher Summe zu eröffnen und über diesen Gegenstand ohne Zögern zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und der verlangte Credit bewilligt:

B. Gesetzgeber! Der am 7. Merz letzthin für das Ministerium der inneren Angelegenheiten eröffnete Credit von 300,000 Fr. ist erschöpft und neben den übrigen Bedürfnissen dieses Departements sind den Cantonsbehörden einige Monate an Besoldung anzuweisen. Der Volk. Rath ladet Sie daher ein B. G. dem Ministerium vom Innern einen Credit von 300,000 Fr. zu bewilligen.

Der Volk. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decrets vorschlag, der den jährlichen Gehalt des Suppleanten des öffentlichen Anklagees beim obersten Gerichtshof, auf 1600 Fr. herabsetzt, nichts zu bemerken habe. Der Decrets vorschlag wird hierauf zum Decrete erhoben. (S. dass. S. 449).

Der Volk. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decrets vorschlag für die Bildung der Cantonaltagssatzung des Wallis nichts zu bemerken habe. Der Decrets vorschlag wird zu besserer Abfassung an die Constitutions-Commission zurückgewiesen.

Der Volk. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Decrets vorschlag, die Theilung einer Aliment in Volkartschwyl, C. Zürich betreffend, nichts zu be-

merken habe. Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decree erhoben. (S. dass. S. 1.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Constitutions Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Dem Volkz. Rath sind beyliegende Zuschriften der Central-Munizipalitäten der Districte Liestal und Wallenburg zugekommen, worin sich dieselben beschweren, daß zur künftigen Kantontagsatzung eben so viele Deputirte aus dem einzigen Districte Basel als aus den übrigen Districten des Cantons gesandt werden sollen, welches dem gesetzlich angenommenen Verhältnisse der Bevölkerung zuwider wäre. Diese Zuschrift glaubte der Volkz. Rath Ihnen B. G. mittheilen zu müssen.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Die Abgeordneten der Munizipalität und Gemeindkammer von Avenche, welches nach der neuen Eintheilung der Schweiz mit dem Canton Waadt verbunden werden und seine Munizipalitäts-Deputirten nach Payerne zur Wahl der dazigen Districts-Deputirten senden soll, bitten in beyliegender Zuschrift, daß ihnen gestattet werde, in Avenche einen Deputirten von den zweyen zu wählen, so die von diesem Districte abgerissnen mit der Waadt vereinigten Theile desselben zu stellen haben.

Der Volkz. Rath glaubt sich auf die bloße Mittheilung dieses Gegenstandes um so mehr beschränkt zu sollen, da Ihnen allein B. G. die Entscheidung über denselben zukommt.

Der Rath erklärt, über dieses Begehrn gegenwärtig nicht eintreten zu können.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Die Munizipalität und Gemeindverwaltung von Schwyz und in ihrem Namen B. Hediger als Abgeordneter derselben, bitten in beyliegenden Zuschriften, daß die March und die Höfe Pfäffikon und Wollerau bei der neuen Eintheilung Helvetiens wieder mit dem Canton Schwyz, dem sie vormals zugehörten, vereinigt werden mögen, und unterstützen diese Bitte theils mit den bereits gemachten Erklärungen der Mehrheit von den Bewohnern der March, theils mit den hier ebenfalls angeschlossenen Zuschriften der beiden Munizipalitäten Pfäffikon und Wollerau, diese Wiedervereinigung mit Schwyz betreffend, auf die sie um so mehr dringen zu dürfen glauben, da in dem Verfassungsentwurf dem Canton Schwyz seine vorigen Gränzen angewiesen werden.

Hauptsächlich aus diesem letzten Grund hält sich der Volkz. Rath verbunden, Ihnen B. G. die Vorstellung

der Munizipalität von Schwyz zu empfehlen und lädt Sie ein, über den Gegenstand desselben um so schneller zu entscheiden, je näher die Zeit herangerückt ist, wo die Districts-Deputirten zur bevorstehenden Kantontagsatzung gewählt werden sollen.

Der Rath erklärt, über dieses Begehrn gegenwärtig nicht eintreten zu können.

Am 14. Juli war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 15. Juli.

Vice-Präsident: Mittelholzer.

Die von der Constitutionscommission vorgelegte Abfassung des Decretsvorschlags über die Organisation der Kantontagsatzung von Wallis wird angenommen und der Vorschlag zum Decree erhoben. (S. das. S. 305.)

Die Constitutionscommission erstattet einen Bericht über die Aufnahme von Fremden ins helvetische Bürgerrecht, der für 3 Tage auf den Tafelentisch gelegt wird.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgenden Gegenstand:

Die Anteilhaber an den Gemeindweyden zu Thun stellen vor, wie daß sie unter dem Schutz des Gesetzes v. 10. Nov. 1798 Art. 3 auf einem Theil ihrer, zwar in der allgemeinen, zur Hälfte dem Schloß Spiez, zur Hälfte dem Spittal zu Thun vüchtigen Zehndmarch liegenden, allein noch nie urbar gemachten und angebauten Aliment seit drei Jahren beträchtliche und mit großen Kosten verbundene Anpflanzungen gemacht haben. Wenn nun das Gesetz vom 9. Juni 1801 auch für sie angewandt werden sollte, so würden sie namhaft beschädigt und dem Zehndherr ein Gewinn ertheilt, den er bis dato nie genossen, und auch in Zukunft nie genossen haben würde, weil die Fortdauer der Zehndpflicht die Anbauung dieses Stück Landes auf immer würde verhindert haben. Sie bitten dem zufolge um die unentgeldliche Zehndbefreiung für den urbar gemachten Theil ihrer Gemeindweyden. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Anzeige.

Zu Anfang kommenden Monats fährt eine Kutsche nach-Holland ab, wer von dieser Gelegenheit Gebrauch machen will, kann sich bey Kutscher Lenz, melden, an der Zeughausgasse Nr. 11.